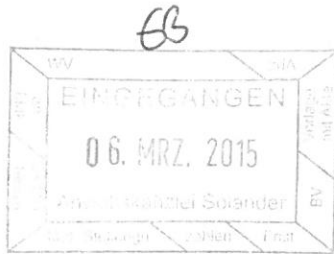


6 UF 1/15
20 F 161/13 UG
AG Saarlouis



Erlass des Beschlusses durch:

- ☒ Übergabe an die Geschäftsstelle
- ☐ Bekanntgabe durch Verlesen der Beschlussformel
- ☐ Verkündung unter Bezugnahme auf die Beschlussformel
- ☐ Verkündung durch Verlesen der Beschlussformel

am 03.03.2015, 8:10 Uhr

(Datum, Uhrzeit)

gez. Kuhn, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

BESCHLUSS

In der Familiensache

betreffend den Umgang mit

weitere Beteiligte:

1. Kreisjugendamt Saarlouis, Prof.-Notton-Straße 2, Saarlouis,
Antragsgegner und Beschwerdeführer,

2. Mutter: 
Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,
- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Solander, Saarlouis –

3. Verfahrensbeistand: Christian Nowak, Tannenweg 52, Nalbach,

hat der 6. Zivilsenat - Senat für Familiensachen I –

des Saarländischen Oberlandesgerichts

durch die Vizepäsidentin des Oberlandesgerichts Sandhöfer sowie die Richter am
Oberlandesgericht Sittenauer und Völker

am 3. März 2015

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – in Saarlouis vom 11. November 2014 – 20 F 161/13 UG - wird zurückgewiesen.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Beschwerdewert: 3.000 EUR.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin ist die Mutter des am 17. Juli 2012 geborenen . Sie hielt sich nach der Geburt zunächst zur Durchführung einer Mutter-Kind-Maßnahme nach § 19 SGB VIII im Heilpädagogischen Zentrum, Haus Mutter Rosa, in Wadgassen auf. Diese Maßnahme wurde zum 31. Januar 2012 beendet und wurde in einer Bereitschaftspflege in Obhut genommen. Seit dem 1. Juni 2013 befindet er sich in Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie. Aufgrund eines entsprechenden Antrags des Antragsgegners wurde mit Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – in Saarlouis vom 18. April 2013 – 20 F 43/13 - SO - der Antragsgegnerin das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Beantragung von Jugendhilfemaßnahmen für , entzogen und dem Antragsgegner (Kreisjugendamt) als Pfleger übertragen. Dem war eine mündliche Erörterung vor dem Familiengericht vorausgegangen, worin die Beteiligten übereinkamen, dass dann, wenn eine Vollzeitpflege eingerichtet wird, versucht werden solle, der Antragstellerin einen wöchentlichen Besuchskontakt mit dem Kind zu ermöglichen. Es besteht zwischen sämtlichen Beteiligten Einigkeit darüber, dass die Antragstellerin aufgrund bestimmter Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, die Verantwortung für das Kind zu

übernehmen und auch ein Umgang nur in Begleitung stattfinden darf. In der Folgezeit kam ein wöchentlicher Umgang der Antragstellerin mit dem Kind nicht zu Stande. Die Antragstellerin ist darüber hinaus die Mutter eines weiteren Kindes, das sie ebenfalls nur im Rahmen eines begleiteten Umgangs - jeden Mittwoch - sehen darf.

Die Antragstellerin hat vorgetragen, dass sie sich in psychologischer Behandlung befinde und auf Dauer die elterliche Sorge für ihr Kind anstrebe. Mit am 21. Mai 2013 eingereichtem Schriftsatz hat die Antragstellerin ein wöchentliches Besuchsrecht, jeweils dienstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr, begehrt.

Der Antragsgegner hat hierzu vorgetragen, dass derzeit aus organisatorischen Gründen ein wöchentlicher Umgang nicht stattfinden könne. Es werde aus Kindeswohlaspekten empfohlen, den Umgang in einem vierzehntägigen Rhythmus für die Dauer von ca. zwei Stunden durchzuführen, denn ; müsse sich in der Pflegefamilie erst noch eingewöhnen und etablieren; über eine Ausdehnung der begleiteten Umgangskontakte könne nachgedacht werden, wenn er älter ist.

Das Familiengericht hat mit Beschluss vom 20. Juni 2013 für ; einen Verfahrensbeistand bestellt. Dieser hat vorgetragen, dass wöchentliche Besuchskontakte mit dem Kind stattfinden sollten, um einer Entfremdung von der Antragstellerin entgegenzuwirken.

Mit Beschluss vom 5. September 2013 hat das Familiengericht der Antragstellerin das Recht zur Regelung des Umgangs mit dem Kind entzogen und auf den Antragsgegner als Pfleger übertragen. Mit Verfügung vom 5. November 2013 hat das Familiengericht die Beteiligten darauf hingewiesen, dass es beabsichtige, der Antragstellerin einen wöchentlichen Umgang von eineinhalb bis zwei Stunden einzuräumen; zugleich hat es den Antragsgegner um einen Vorschlag gegeben, wann genau die Kontakte durchgeführt werden könnten. Der Antragsgegner hat daraufhin geäußert, dass ein wöchentlicher Umgang das Kind zu sehr belasten und die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung zu den Pflegeeltern erheblich gefährden würde.

Die Pflegeeltern haben mit Schriftsatz vom 6. Februar 2014 mitgeteilt, dass .

nach einem Umgang mit der Antragstellerin oft sehr unruhig sei und nicht öfter einem Hin-und-Her zwischen Mutter und Pflegeeltern ausgesetzt werden dürfe.

Die Antragstellerin hat gegen den Antragsgegner vor dem Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes den Beschluss vom 4. August 2014 – 1 B 283/14 - erwirkt, worin dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben worden ist, vorläufig, bis zur einer Entscheidung in der Hauptsache, seine Bereitschaft zur Mitwirkung als Umgangsbegleiter an begleiteten, wöchentlichen Umgangskontakten der Antragstellerin mit nach näherer Maßgabe einer vom Familiengericht zu treffenden Umgangsregelung zu erklären. In der Folgezeit wurden dann fünf wöchentliche Kontakte durchgeführt.

In dem angefochtenen Beschluss, auf den Bezug genommen wird, hat das Familiengericht dem Antragsgegner aufgegeben, der Antragstellerin ein wöchentliches, begleitetes Umgangsrecht donnerstags in der Zeit von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr zu gewähren und ihm das Recht eingeräumt, zur Durchführung der Kontakte einen privaten Träger heranzuziehen. Außerdem hat das Familiengericht Ordnungsmittel angedroht.

Hiergegen wendet sich der Antragsgegner mit seiner Beschwerde, mit der er die Aufhebung der getroffenen Umgangsregelung und der Ordnungsmittellandrohung erstrebt. Der Antragsgegner trägt vor, dass ein wöchentlicher Umgang dem Kindeswohl widerspreche. Er werde aus dem kindlichen Erleben heraus insofern als hoch belastend eingestuft, als sich ; nach wie vor in seiner Pflegefamilie in einer so genannten Integrationsphase befinde und sich die Frage stelle, ob ein wöchentlicher begleiteter Umgang genau diese blockiere. Zu berücksichtigen sei, dass es auch schon während des Aufenthalts im Haus Mutter Rosa mehrfach zu Gefahrensituationen für das Kind gekommen sei. Es müsse durch ein Sachverständigengutachten untersucht werden, ob es sich hier um ein möglicherweise in seinem Grundbedürfnis nach Sicherheit belastetes oder sogar traumatisiertes Kind handelt. Das Klammern des Kindes an die Pflegemutter und sein Weinen und Quengeln im Zusammenhang mit dem Umgang deute darauf

hin, dass es seine neu gewonnene Bindung als bedroht ansehe, und es solle daher durch eine Fachkraft geklärt werden, welche Auswirkungen die Umgangskontakte auf das Kind haben.

Die Antragstellerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen. Sie verteidigt den angefochtenen Beschluss.

Die Pflegemutter vertritt die Auffassung, dass wöchentliche Besuchskontakte belastend für das Kind seien. Sie würden von der Antragstellerin auch nicht angemessen gestaltet. Nach den Besuchskontakten brauche – sehr lange, um mittags einzuschlafen, manchmal gelinge dies nicht, obwohl er sehr müde sei.

Der Verfahrensbeistand trägt vor, dass, insoweit unstreitig, seit Mitte November 2014 wöchentliche begleitete Umgangskontakte stattfänden und es dabei keine besonderen Vorkommnisse gegeben habe. Unzulänglichkeiten bei der Gestaltung des Umgangs könnten nicht durch dessen zeitliche Einschränkung begegnet werden. Sofern sich der Umgang nach Einschätzung der Pflegemutter zunehmend schwieriger gestalte, deute dies darauf hin, dass tendenziell eine weitere Verfestigung der bereits bestehenden Trennung zwischen dem Kind und der Antragstellerin eingetreten sei; dem sei durch wöchentliche Umgangskontakte entgegenzuwirken.

Der Senat hat die Akten des Amtsgerichts – Familiengericht – in Saarlouis – 20 F 305/12 AB – und 20 F 43/13 SO – beigezogen.

II.

Die Beschwerde ist nach § 58 ff FamFG zulässig, jedoch nicht begründet.

Das Familiengericht hat gemäß § 1684 BGB eine Umgangsregelung getroffen, die den Belangen sämtlicher Beteiligten gerecht wird und insbesondere auch das Kindeswohl hinreichend berücksichtigt. Ausgehend von dem hohen verfassungsrechtlichen Rang, den das Recht der leiblichen Eltern auf Umgang mit

ihren in einer Pflegefamilie verbleibenden Kindern hat (vgl. dazu Saarländisches Oberlandesgericht, Senatsbeschluss vom 5. Dezember 2013 – 6 UF 132/13 –; Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 4. August 2014 – 1 B 283/14 –, jeweils m.w.N.), ist es nicht zu beanstanden, dass das Familiengericht unter den gegebenen Umständen einen wöchentlichen – begleiteten – Umgang angeordnet hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingehenden Ausführungen hierzu in den vorerwähnten Beschlüssen, insbesondere in dem zu dem hier in Rede stehenden Umgang ergangenen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes, sowie auf die Begründung des angefochtenen Beschlusses verwiesen. Die darin getroffenen Wertungen finden in vollem Umfang die Billigung des Senats. Anhaltspunkte dafür, dass unter den gegebenen Umständen, insbesondere mit Blick auf das Kindeswohl, gleichwohl lediglich ein 14-tägiger Umgang stattzufinden hätte, sind weder dargetan noch sonst ersichtlich.

Soweit der Antragsgegner vorträgt, ein wöchentlicher Umgang des Kindes mit der Antragstellerin beeinträchtige dessen Integration in die Pflegefamilie, ist dies schon deshalb nicht verständlich, weil sich , dort bereits seit Anfang Juni 2013 befindet und bei normalem Verlauf davon auszugehen ist, dass er sich dort aufgehoben und geborgen fühlt, zumal die Trennung von der Antragstellerin schon relativ früh, nämlich in einem Alter des Kindes von etwa einem halben Jahr erfolgt war. Es wird auch von keinem Beteiligten auch nur ansatzweise ein konkreter Umstand genannt, der alles dies infrage stellen könnte. Dies gilt umso mehr, als insbesondere seit Ende November 2014, wie bereits zuvor über mehrere Wochen im August und September 2014, regelmäßig wöchentliche Umgangskontakte stattfinden und es ersichtlich dabei nicht zu entscheidungsrelevanten Unzuträglichkeiten gekommen ist, denn hierzu ist weder vom Antragsgegner noch von den Pflegeeltern etwas Konkretes vorgetragen worden. Soweit die Pflegemutter die Auffassung vertritt, die wöchentlichen Besuchskontakte seien belastend für das Kind, so wird dies im Wesentlichen damit begründet, dass die Wahrnehmung des Umgangs durch die Antragstellerin nicht immer kindgerecht sei und , dem Umgang nicht stets uneingeschränkt positiv gegenüberstehe. Wie der Verfahrensbeistand zu Recht ausgeführt hat, ist dies aber kein Argument gegen die Frequenz der Umgangskontakte, sondern bietet allenfalls Anlass, deren

Ausgestaltung zu verändern. Ansonsten ergeben sich aus der Stellungnahme der Pflegemutter keinerlei Auffälligkeiten, insbesondere deutet nichts darauf hin, dass sich bei ihr nicht geborgen fühlt; im Gegenteil spricht der Umstand, dass er sich von ihr zu Beginn der Umgangskontakte nur schwer lösen kann, eher dafür, dass er sie bereits als primäre Bezugsperson akzeptiert hat. Im Übrigen ist es nicht zu vermeiden, dass solche Umgangskontakte von einem Kind in der Situation von nicht nur als angenehm, sondern auch als belastend empfunden werden können. Dies ist angesichts der hier in Rede stehenden jeweiligen Grundrechtspositionen (s.o.) grundsätzlich hinzunehmen; die vom Antragsgegner erstrebte Einschränkung des Umgangsrechts wäre unter den gegebenen Umständen in keiner Weise verhältnismäßig, nachdem das Wohl des Kindes erheblich beeinträchtigende Auswirkungen von der derzeit praktizierten Umgangsregelung ersichtlich nicht ausgehen. Unabhängig davon müsste dem primär durch Maßnahmen seitens Pflegeeltern und des Antragsgegners bzw. der den Umgang betreuenden Personen entgegenwirkt werden. Dass solche Maßnahmen vorliegend nicht möglich oder nicht Erfolg versprechend wären, ist nicht ersichtlich.

Bei dieser Sachlage kommt auch die Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht in Betracht, nachdem konkrete Beeinträchtigungen des Kindeswohls durch die vom Familiengericht getroffene Umgangsregelung nicht erkennbar sind und die hiergegen gerichteten, eher allgemein gehaltenen, weitgehend keinen konkreten Tatsachenvortrag zum vorliegenden Fall beinhaltenden Einwände des Antragsgegners keinen Anlass für eine Begutachtung bieten. Dies gilt umso mehr, als der Antragsgegner ersichtlich selbst in solchen Fällen einen wöchentlichen Umgang nicht grundsätzlich ablehnt, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass in der mündlichen Erörterung vor dem Familiengericht vom 18. April 2013 – 20 F 43/13 SO - alle daran Beteiligten und damit auch die damalige Vertreterin des Antragsgegners die Absicht bekundet haben, zu versuchen, der Antragstellerin bei Einrichtung einer Vollzeitpflege ein wöchentliches Besuchsrecht zu ermöglichen.

Der Senat hat unter den gegebenen Umständen von einer persönlichen Anhörung der Pflegeeltern und der weiteren Beteiligten in der Beschwerdeinstanz abgesehen (§ 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG), denn der zu beurteilende Sachverhalt ist

erstinstanzlich ausreichend geklärt worden und von einer erneuten Anhörung sind bei den hier obwaltenden Gegebenheiten keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten.

Nach alledem bewendet es bei der vom Familiengericht getroffenen Umgangsregelung und der nicht zu beanstandenden, zutreffend auf § 89 FamFG gestützten Androhung von Ordnungsmitteln (vgl. dazu BGH, FamRZ 2014, 732). Im Hinblick auf die Entscheidung des Senats in der Hauptsache erübrigt sich eine Entscheidung über den Antrag des Antragsgegners auf Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Beschlusses.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Durchschlagende Gründe, den Antragsgegner von den Kosten seines erfolglos gebliebenen Rechtsmittels zu entlasten, sind nicht ersichtlich.

Die Wertfestsetzung folgt aus § 45 Abs.1 Nr. 2 FamGKG.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordern.

gez. Sandhöfer

Sittenauer

Völker



Ausgefertigt

(Kuhn)

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle